

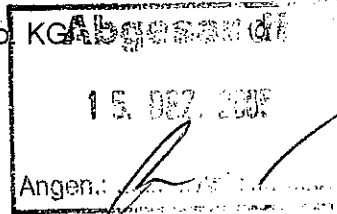


Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

1) Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Polcher Str. 113

56727 Mayen



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0

E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) Herr Wengler -2068/ -882068 Michael.Wengler@sgdnord.rlp.de	Dienstgebäude Zimmer	Datum
Herr Schaeffgen 04.11.2005 und 13.12.2005	21/51.0-078/05 We		Stresemannstraße 3-5 233	14.12.2005

Genehmigung zur Erhöhung der Feuerungswärmeleistung an Kessel 2 des Kraftwerks von 35 MW auf 49,4 MW mit einer Einschränkung der Gesamtfeuerungswärmeleistung des Kraftwerkes auf eine Leistung von unter 200 MW

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), i.V.m. Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 in der z.Z. geltenden Fassung, i.V.m. § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 08.07.2004 wird Ihnen - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die Genehmigung zur Änderung der Feuerungsanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung an Kessel 2 von 35 MW auf 49,4 MW nach Maßgabe der mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erteilt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht auf Basis der Antragsunterlagen und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Dem Antrag nach § 16 Abs.2 BImSchG konnte entsprochen werden, somit konnte das Verfahren entsprechend den Bestimmungen für das vereinfachte Verfahren gemäß §19 BImSchG durchgeführt werden. Die bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Brennstoffzufuhr (Erdgas und Klärgas), geringfügige Änderungen an der Ausrüstung des Kessels, die Anpassung des Frischluftgebläses

Abteilungen/Referate:	Dienstgebäude:	Telefaxnummer:	Konten der Regierungskasse:	Besuchszeiten:
- Zentralabteilung	- Stresemannstr. 3-5	(0261) 1202200	Landeszentralbank Koblenz	montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz	- Stresemannstr. 3-5		Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)	freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz			Landesbank Rheinland-Pfalz	
Zentralreferat	- Neustadt 21	(0261) 1202503	Girozentrale Koblenz	
Regionalstelle Koblenz	- Kurfürstenstraße 12 - 14	(0261) 1202955	Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)	
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	- Stresemannstr. 3-5		Sparkasse Koblenz	Genehmigung Leistungsanhebung Kessel 2
			Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	

und die Zuführung weiterer Verbrennungsluft sowie die entsprechende Anpassung der MSR-Technik.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 12 BImSchG unter nachstehenden Nebenbestimmungen:

1. Die Anlage darf nur mit folgenden Einsatzstoffen (Brennstoffen) betrieben werden:

- 1.1 Erdgas

- 1.2 Klärgas aus der betriebseigenen Kläranlage mit der im Antrag beschriebenen Zusammensetzung - antragsgemäß Biogas genannt und antragsgemäß bis zu einer maximalen Leistung von 9,9 MW

2. Die aus der Gasturbine 1 (GT I) und dem Kessel 2 bestehende Teilanlage ist nach der Änderung so zu Betreiben, dass die Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen, bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, im Abgas folgende Werte im jeweiligen Betriebszustand der Anlage nicht überschreiten:

- 2.1 **Frischlufbetrieb von Kessel 2** (ohne Betrieb der Gasturbine)

Kein Tagesmittelwert darf folgende Emissionsgrenzwerte überschreiten

Gesamtstaub	5 mg/m ³
Kohlenmonoxid ⁽¹⁾	50 mg/m ³ - 80 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid angegeben als Stickstoffdioxid ⁽¹⁾	150 mg/m ³ - 200 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³

⁽¹⁾ linear gemittelt nach dem Verhältnis von der, durch Erdgas und Klärgas jeweils zugeführten Feuerungswärmeleistung, wobei der niedrigere Wert dem Anteil der Feuerungswärmeleistung von Erdgas zuzuordnen ist.

und kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der o.g. Grenzwerte überschreiten.

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).

2.2 Kombibetrieb von Kessel 2 in Verbindung mit der Gasturbine (Abhitzebetrieb mit Zusatzfeuerung im Abhitzekessel und Frischluftzufuhr)

Es sind gleitende Emissionsgrenzwerte in Verbindung mit einem gleitenden Bezugssauerstoffgehalt nach folgenden Gleichungen einzuhalten:

$$O_2 = \frac{1}{(m_{GT} + m_{ZF})} \times (m_{GT} \times 15 + m_{ZF} \times 3)$$

$$EG = \frac{1}{(m_{GT} + m_{ZF})} \times (m_{GT} \times EG_{GT} + m_{ZF} \times EG_{ZF})$$

m_{GT}	=	Feuerungswärmeleistung Gasturbosatz
m_{ZF}	=	Feuerungswärmeleistung Zusatzfeuerung
EG	=	betrachteter Emissionsgrenzwert
EG_{GT}	=	korrespondierender Grenzwert des GT-Satzes
EG_{ZF}	=	korrespondierender Grenzwert der Zusatzfeuerung

Dabei sind die gemäß Nr. 2.1 ermittelten Emissionsgrenzwerte für die Zusatzfeuerung (EG_{ZF}) zugrunde zulegen.

Für die Gasturbine gelten folgende Grenzwerte (EG_{GT}) der bestehenden Genehmigung, bis zum Ablauf der Übergangsregelungen gemäß der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV, über die im Rahmen einer nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG gesondert entschieden wird, fort:

Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid angegeben als Stickstoffdioxid	350 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³

Es darf kein Tagesmittelwert die nach o.g. Gleichung berechneten Grenzwerte überschreiten und kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der so ermittelten Werte.

3. Nach der wesentlichen Änderung der Anlage ist unverzüglich ein Nachweis über die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub gemäß Nr. 2.1 zu erbringen. Der Nachweis ist in Form einer Messung oder einer gleichwertigen Berechnung aus früheren Messungen durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vorzulegen.
4. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen an der Anlage sind an den Stand der Messtechnik i.V.m. den Anforderungen der §§ 15 und 16 der 13. BImSchV in der z.Z. geltenden Fassung anzupassen. Die Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid sowie der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen.
5. Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind nach der wesentlichen Änderung der Anlage unverzüglich durch eine, von der obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle (auf Anforderung kann eine Liste entsprechender Stellen zugesandt werden), kalibrieren zu lassen.

Hinweis: Die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV vom 20.07.2004 zuletzt geändert am 15.11.2004 sind im übrigen unmittelbar rechtsverbindlich.

6. Nach Umbau und Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Lärmmessung nachzuweisen, dass die in der Lärmprognose des Büros Müller BBM vom 04.04.2005 Az.: M37 046/70 getroffenen Annahmen zutreffend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind adäquate Minderungsmaßnahmen durchzuführen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nachzuweisen.

Anforderungen, die sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG ergeben:

7. Das vorgelegte Überwachungskonzept zur Ermittlung der CO₂-Emissionen und zur Berichterstattung wird bis auf Weiteres gebilligt. Das Überwachungskonzept und die Berichterstattung hinsichtlich der Brennstoffe „Erdgas und Klärgas (antragsgemäß Biogas)“, erfolgt wie von Ihnen angegeben, im Einklang mit der Entscheidung 2004/156/EG der Europäischen Kommission vom 29.01.2004 (Monitoring Leitlinien).

8. Bis zum April eines jeden Jahres, erstmalig im Jahre 2006, ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle eine Anzahl von CO₂-Berechtigungen abzugeben, die den durch die genehmigte Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten CO₂-Emissionen entspricht.

Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben:

9. Nach der Änderung des Kraftwerkes darf die Dampfkesselanlage nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage hinsichtlich ihres Betriebs auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden ist.

Begründung:

Die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Straße 113, 56727 Mayen hat am 04.11.2005 und mit den nachgereichten Unterlagen vom 13.12.2005 die wesentliche Änderung des Kraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Dampf beantragt. Bei der Änderung handelt es sich um die Leistungserhöhung des Abhitzekessels 2 (Turmkessel genannt).

Das Vorhaben bedarf entsprechend § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Ziffer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde beantragt, dass Vorhaben ohne öffentliche Bekanntmachung – also gemäß dem vereinfachten Verfahren – durchzuführen. Dem Antrag konnte nach Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und Festlegungen entsprochen werden, da die Gesamtleistung gegenüber der bereits genehmigten Leistung des Kraftwerkes unverändert bleibt.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus Lfd. Nr. 1.1.1 Abs. 1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 281).

Die zu beteiligenden Behörden haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden berücksichtigt.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

We 14/12/05
(Michael Wengler)

15/12

Anlagen: Kostenbescheid, 1 Plansatz (die nachgereichten Unterlagen wurden im Austausch eingefügt)

- 2) 2 da V 04 cd. We 3) Mehransdrucke an Ref. 32, SU Mayen, UBA (DEHST) erstdgt separat
4) WV bei We 21